

Die Beratungen und Beschlüsse des 68. Deutschen Juristentages in Berlin zur weiteren Entwicklung des Rechts der freien Berufe

Von Dipl.-Jur. Stefan Bauer, M.mel.

1. Einführung

Das Berufsrecht der Freien Berufe war Gegenstand des 68. Deutschen Juristentages 2010 in Berlin. Dabei wurde über die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung diskutiert. Das von Prof. Dr. *Jörn Axel Kämmerer* (Hamburg) erstellte Gutachten,¹ geht von den verfassungs- und europarechtlichen Ansatzpunkten aus und betrachtet vor allem die Europäisierung des Dienstleistungsmarktes, insbesondere durch die Dienstleistungsrichtlinie und verfolgt die Schärfung des Profils der Freien Berufe.²

Als Zweck der Deregulierung bezeichnet *Kämmerer* „die ideale Balance zwischen Aktionsfreiheit und Versorgungsqualität“.³ Das Gutachten und auch eine Vielzahl der auf dem Deutschen Juristentag zur Abstimmung gestellten Vorschläge zielen auf das Herz des Berufsrechts der Freien Berufe und fanden in wesentlichen Punkten keine Gefolgschaft. Während *Kämmerer* die Annäherung der Freien Berufe an das Gewerbe diagnostiziert, diesen Trend unterstützen möchte⁴ und eine umfassende Liberalisierung des Berufsrechts in den Bereichen Werbung, Organisationsformen, Gesellschaftsrecht und Vergütungsregelungen befürwortet (und vor allem dem viel beschworenen Terminus der „Kommerzialisierung“ gelassen und differenzierend gegenüber steht),⁵ sind die meisten Reformideen vom Plenum mit teilweise knappen, zumeist aber beeindruckenden Mehrheiten abgelehnt worden.

Man hat deshalb den Eindruck, dass die veröffentlichte Meinung, die die Diskussion um die Entwicklung des Berufsrechts der Freien Berufe prägt⁶, nicht der Meinung der im Plenum anwesenden zufälligen Auswahl von Berufsvertretern entspricht.⁷ Am Ende blieb nur Altbekanntes, ein gleichsam blutleerer Torso der Vorschläge *Kämmerers*. Die Chancen der Globalisierung und Europäisierung sollen genutzt werden – wenn es sein muss, wird auch der Wettbewerb für die heimischen Berufsträ-

ger zähneknirschend akzeptiert (schöner wäre es aber ohne diesen).⁸ Es wird deshalb der Rechtsprechung (insbesondere des BGH, des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH) sowie dem Gesetzgeber überlassen bleiben, das Berufsrecht der Freien Berufe kritisch zu hinterfragen und zu entwickeln; die Berufsträger scheinen dazu keinen Impuls geben zu wollen – vor allem unter Verweis darauf, dass nur in den bestehenden Strukturen die „Kernwerte“ der Freien Berufe vor Aushöhlung gewahrt werden können.⁹

2. Die zentralen Thesen des Gutachtens und ihre Resonanz beim DJT

2.1. Allgemeine Thesen

Kämmerer nähert sich seinen von der Mehrheit abgelehnte Thesen behutsam an und gibt auch dem veränderungsskeptischen Leser seines Gutachtens zunächst Zuckerbrot, bevor er zur Liberalisierungspeitsche greift: Dass 1. die Spezifika des Freien Berufs vom Recht vorausgesetzt, weniger aber geformt werden und es deshalb schwierig ist, rechtliche Maßstäbe für Regulierung und Deregulierung zu finden, dass 2. das deutsche Verfassungsrecht und das Unionsrecht die Maßstäbe für eine Rechtfertigung von Regulierung bzw. Deregulierung bilden, dass 3. zumindest die Angehörigen der freiberuflichen Vertrauensberufe nicht nur eigene Interessen, sondern auch Gemeinwohlinteressen wahrnehmen, dass 4. die schwierige ökonomische Situation einzelner Berufsangehöriger kein Anlass für Regulierung und Deregulierung sein kann und dass 5. die Juristenausbildung so verbessert werden soll, dass auch Rechtsdienstleistungen in stärkerem Umfang exportiert werden können,¹⁰ fand eine breite Mehrheit der Teilnehmer.

Anders war es hingegen bereits bei der These, dass geförderter Wettbewerb unter den Berufsangehörigen nicht nur Risiken in sich birgt, sondern auch Chancen für eine verbesserte Wahrnehmung von Gemeinwohlbelangen mit sich bringt, insbesondere den Ansporn zur

Leistungsbereitschaft und die verbesserte Qualität der Dienstleistung. Dieser Gedanke wurde zwar von der Mehrheit der Teilnehmer geteilt, jedoch nur in einem Verhältnis von 68:51 (bei 16 Enthaltungen).

2.2. Thesen zur Werbung

Dauerhafter Anlass für Diskussionen sind die beschränkten Möglichkeiten der Berufsträger, für ihre Leistungen zu werben.¹¹ Besonders scharf angegriffen wurde das Werberecht der Freien Berufe zuletzt von *Michael Kleine-Cosack*.¹² *Kämmerer* teilt diese Kritik und hält die Werbungsbeschränkungen aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht für ungenügend und zu wenig standardisiert.¹³ Die Werberegulungen seien im Hinblick auf alle Freien Berufe überflüssig, es genüge der Rückgriff auf die Mechanismen des UWG, um Fairness herzustellen. Zudem sei das UWG dafür offen, den Besonderheiten der Freien Berufe hinreichend Rechnung zu tragen.¹⁴ In den Beschlussvorschlag wurde zudem aufgenommen, dass Werbeverstöße in Zukunft bei der Zivilgerichtsbarkeit, nicht bei den Berufsgewerkschaften angesiedelt werden sollten.¹⁵ Dieser Reformvorschlag wurde mit 116:18 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.¹⁶

Ähnlich erging es der Idee, dass auch bei besonderen Vertrauensberufen die Werbung nur dann verboten werden sollte, wenn sie unlauter ist, so wie es § 52 WPO bereits regelt. Dieser Vorschlag wurde mit 115:24 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

2.3. Thesen zur Organisationsform

Kämmerers Reformforderungen im Hinblick auf die Organisationsform¹⁷ haben gegenüber den vorgeschlagenen Werberegulungen ein positiveres Echo gefunden. Zwar wurde der Vorschlag, die freie Wahl der Organisationsform zuzulassen und die bestehenden berufsrechtlichen Beschränkungen zu beseitigen, abgelehnt, jedoch nur mit knapper Mehrheit (59:62 Stimmen bei 17 Enthaltungen). Nach *Kämmerer* sollen sich Freiberufler in allen Formen von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften (insbesondere auch der GmbH & Co KG) organisieren dürfen.¹⁸ Angenommen wurde hingegen die Aussage, dass die Organisationsform (Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft) den Charakter einer freiberuflichen Tätigkeit nicht berührt. Betreffe der Gesellschaftszweck eine freiberufliche Leistung, so sei die Gesellschaft in jeder – vor allem auch in steuerrechtlicher – Hinsicht als freiberuflich, nicht aber als gewerblich zu behandeln¹⁹ (107:10 Stimmen bei 20 Enthaltungen).

Ebenfalls große Zustimmung (80:18 Stimmen bei 30 Enthaltungen) fand die Idee, die Haftung bei Partnerschaftsgesellschaften auf das Vermögen der Gesellschaft zu begrenzen und im Gegenzug eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu etablieren, wobei bei Dauermandantenverhältnissen die Möglichkeit geschaffen werden sollte, die Haftung der Höhe nach zu beschränken – und zwar für jeden Grad der Fahrlässigkeit.²⁰ Interessant hierbei ist die Tatsache, dass der EuGH in seiner *DocMorris*-Entscheidung die Erforderlichkeit des Fremdbesitzverbotes auch vor dem Hintergrund einer möglichen Berufshaftpflichtversicherung für Apotheker bejaht hat, weil eine Haftpflichtversicherung erst im Nachhinein greift.²¹ Dieses Urteil wird von den Deregulierungs-Skeptikern zur Unterstützung ihrer Ansicht herangezogen. Hier soll nur erwähnt werden, dass ein insgesamt deregulierungsskeptisches Plenum mit großer Mehrheit für eine Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen stimmt und sich dabei auf ein deregulierungsfreundliches Argumentationsmuster bezieht (und darüber hinaus auch den hohen Gemeinwohlbezug betont, der aber nicht zur persönlichen Haftung der Freiberufler führen sollte).

Zuletzt fand auch die Forderung Zustimmung, die berufsrechtlichen Anforderungen an Freiberufler-Gesellschaften einheitlich und ohne Rückgriff auf spezifische Organisationsformen zu regeln²² (79:25 Stimmen bei 5 Enthaltungen).

2.4. Thesen zum Gesellschaftsrecht

Das Gesellschaftsrecht der Freien Berufe bleibt ein Bollwerk gegen Veränderungsbemühungen – nicht nur vor dem EuGH, sondern auch auf dem 68. Deutschen Juristentag.

Zur Abstimmung standen im Großen und Ganzen zwei Themenkomplexe: die verstärkte Möglichkeit der multidisziplinären Zusammenarbeit in Sozietäten einerseits, die (Kapital-) Beteiligung Dritter an Freiberuflergesellschaften andererseits. *Kämmerers* Reformvorschläge zum Gesellschaftsrecht haben keine Mehrheit gefunden. *Kämmerer* befürwortet im weitesten Umfang die multidisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb von Freiberufler-Gesellschaften, wegen einer besseren Profilstärkung.²³ Abgelehnt wurde der Vorschlag, solche Tätigkeiten der Mitgesellschafter zuzulassen, die der Gesellschafter selbst als Zweitberuf ausüben könnte und nur für die Fälle, in denen die Mitgesellschafter nur bis max. 50 % an der Gesellschaft beteiligt sind (103:15 Stimmen bei 6 Enthaltungen). Das gleiche Schicksal ereilte weniger weit gehende Vorschläge, die entwe-

der den Zusammenschluss mit anderen Angehörigen reglementierter freier Berufe oder – noch restriktiver – den Zusammenschluss mit Angehörigen freier Berufe mit gleicher Verschwiegenheitsstufe zum Gegenstand hatten. Auch in diesen Fällen wollte das Plenum die bestehenden Schranken für die multidisziplinäre Zusammenarbeit nicht einreißen; die Vorschläge wurden mit 100:20 bzw. mit 62:56 Stimmen abgelehnt.

Sämtliche Beschlussvorschläge, die sich mit der Kapitalbeteiligung Externer an Freiberufler-Gesellschaften befassen und diese lockern wollen, haben keine nennenswerte Unterstützung genossen.²⁴ Lediglich die Forderung nach dem Ausschluss der Kapitalbeteiligung Externer (den auch Kämmerer befürwortet)²⁵ an Freiberufler-Gesellschaften, fand eine (breite) Zustimmung (113:10 Stimmen bei 4 Enthaltungen).

Ein ähnliches Ergebnis war der Idee beschieden, Absolventen des Jurastudiums als Gesellschafter in einer Freiberufler-Gesellschaft zuzulassen, wenn sie zusätzlich einen akademischen Grad in einem anderen Studienfach erworben haben. Kämmerer wollte auf diese Weise die multidisziplinäre Beratung stärken, das Plenum ist dem nicht gefolgt: 103:8 Stimmen lehnten den Vortrag ab.

Abgelehnt wurde auch der Vorschlag, dass solche Personen zu Geschäftsführern einer Freiberufler-Gesellschaft bestellt werden können, die einen Beruf ausüben, mit dem sich der Freiberufler gesellschaftsrechtlich nicht zusammenschließen kann, auch wenn sie in diesem Fall den „Kernpflichten“ des jeweiligen freien Berufs unterliegen;²⁶ 82:24 Teilnehmer votierten gegen diesen Vorschlag.

2.5. Thesen zur Qualitätssicherung

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der Qualitätssicherung zeigte sich das Plenum zumindest teilweise offen. Die zur Abstimmung gestellte gesetzliche, überprüfbare und sanktionsbewehrte Weiterbildungspflicht fand die Zustimmung des Plenums, wenn auch nur knapp: 46:32 Teilnehmer votierten für diese Pflicht (bei 45 Enthaltungen). Kämmerer ist der Auffassung, dass das Europarecht einer solchen sanktionsbewehrten Qualitätssicherungspflicht nicht im Wege steht.²⁷

Abgelehnt (67:36 Stimmen bei 20 Enthaltungen) wurde hingegen der Vorschlag, die freiwillige Fortbildung der Berufsträger zu fördern, indem verstärkt (von den Fachberufsbezeichnungen hinreichend abgegrenzte) Zertifikate von den freiberuflichen Berufsorganisationen

ausgestellt werden, mit denen die Berufsträger für ihre Leistung werben können.

2.6. Thesen zu Vergütungsregelungen

Exemplarisch für die Beschlüsse der Abteilung Berufsrecht sind die Ergebnisse zu den Vergütungsregelungen.²⁸ Lediglich der Vorschlag, beim Vergütungssystem alles so zu belassen, wie es ist, fand eine breite Mehrheit (120:9 Stimmen). Dieser Vorschlag wendet sich explizit gegen die „Liberalisierung“: Diese biete keine Chance zur Kostensenkung, die die mit der Liberalisierung verbundenen Nachteile der höheren Intransparenz und der Erschwerung des Zugangs zum Recht ausgleichen könnte. Die Idee, Gebührenordnungen außerhalb der Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie der Kostenerstattung nur als Indikator für die übliche Vergütung gem. § 612 Abs. 2 BGB zu nehmen, wurde ebenso klar verworfen wie der Beschlussvorschlag, vor dem Hintergrund des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs eine weitere Liberalisierung (vor allem die Möglichkeit, Mindestgebühren zu unterschreiten) zu forcieren (120:1 bzw. 122:8 Stimmen). Auch der bereits seit Längerem diskutierten allgemeinen Zulassung eines Erfolgshonorars²⁹ hat das Plenum eine klare Absage erteilt.

Kämmerer sieht die Entgeltregelungen als rechtlich unbedenklich an, schlägt aber rechtspolitisch motivierte Änderungen vor. Er stützt dies vor allem auf den grenzüberschreitenden Austausch mit den Nachbarstaaten, die keine Gebührengrenzen haben sowie auf die verstärkte Chance, die einzelnen Freien Berufe diesbezüglich zu harmonisieren und Freiberuflichkeit und Gewerbe einander anzunähern.³⁰ Hingewiesen sei darauf, dass „quota-ligis“-Vereinbarungen, mit denen sich der Anwalt einen bestimmten Anteil des erfolgreich eingeklagten Betrags versprechen lässt, auch aus Kämmerers Sicht unzulässig sind, weil der Anwalt in diesem Fall seine Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege verlassen und sein Unabhängigkeitsethos verraten würde.³¹

2.7. Thesen zum soft law

Nachdem faktisch alle zentralen zur Abstimmung gestellten Vorschläge abgelehnt wurden, haben die Vorschläge zum soft law im Wesentlichen eine breite Mehrheit gefunden. Diese gehen jedoch über allgemein Bekanntes nicht hinaus. Im Wesentlichen begrüßte das Plenum die neu aufkommende Diskussion um das Berufsethos der Freien Berufe³² und bekannte sich zu ihm. Jedoch ging das Plenum nicht so weit, sich festzulegen, ob die Regeln guter

freiberuflicher Berufsausübung unter Einbeziehung der Mandantensicht auf nationaler Ebene festgeschrieben werden sollen. Diese Frage soll zur Diskussion gestellt werden.³³ Schließlich aber konnte sich das Plenum wenigstens davon überzeugen, dass die Juristenausbildungsordnungen noch ausreichend Raum für neuen Pflichtstoff haben und stimmte dafür, auch eine Ausbildung im Berufsrecht der Rechtsanwälte vorzuschreiben (112:1 Stimmen).

2.8. Einzelfragen

Der Reigen der Ablehnungen wird komplettiert von dem Beschluss, dass es entgegen dem Gutachten³⁴ keiner gesetzlichen Regelungen bedarf, um die beruflichen Pflichten des Insolvenzverwalters zu regeln (51:49 Stimmen). Auch wurde der Vorschlag abgelehnt, eine Kommission beim Bundesministerium der Justiz zu etablieren, die Empfehlungen zur Entwicklung der künftigen Strukturen der regulierten Freien Berufe erarbeiten soll (85:9 Stimmen).

Angenommen wurde hingegen der Vorschlag, dass es gesetzlicher Regelungen bedarf, die die gesamtschuldnerische Haftung sämtlicher Mitglieder einer Bürogemeinschaft zum Gegenstand haben. Dabei soll eine solche Haftung nur dann eintreten, wenn dies für alle Mitglieder der Gemeinschaft zulässig ist und die Mitübernahme der Haftung für die anderen Mitglieder von der jeweiligen Berufshaftpflichtversicherung umfasst ist (57:3 Stimmen).

3. Ausblick

Die Abteilung Berufsrecht des 68. Deutschen Juristentages hat ein deutliches Signal gegen eine weitere Deregulierung ausgesandt und damit bekräftigt, am Status Quo festhalten zu wollen. Das Berufsrecht der Freien Berufe droht zu erstarren – vermeintliche Sicherheit statt Risiko ist das den Beschlüssen ablesbare Ergebnis. Nachdem durch Richtersprüche in den 1980'er Jahren Bewegung in die überkommenen Strukturen des Berufsrechts gekommen war, gibt es von einer Reformbereitschaft der Freien Berufe derzeit keine Spur. Positive Ausnahme der letzten Jahre ist die Änderung der WPO, die in § 52 bzgl. der Werbung der Wirtschaftsprüfer nunmehr auf das UWG verweist. Die DocMorris-Entscheidung des EuGH hat diesen Kurs noch unterfüttert. Doch selbst wenn zurzeit ein verfassungs- und europarechtskonformes Berufsrecht der Freien Berufe vorliegen sollte: Dem realen Veränderungsdruck werden sich auch die Freien Berufe auf Dauer nicht entziehen können. Zudem ist eine europa- und verfassungsrechtliche

Analyse stets nur eine Momentaufnahme vor dem Hintergrund der bestehenden tatsächlichen Verhältnisse, die in Zukunft anders ausfallen kann. Die Stimmen, die eine Deregulierung des Rechts der Freien Berufe fordern, werden auch nach den Ergebnissen des 68. Deutschen Juristentags nicht verstummen. All dies trägt die Gefahr in sich, dass Veränderungen von außen (durch Gesetzgeber oder Rechtsprechung) vorgenommen werden. Ob dies eine für die Freien Berufe verlockende Aussicht ist, wird die Zeit zeigen.

¹ *Kämmerer*, Gutachten H zum 68. Deutschen Juristentag, Die Zukunft der Freien Berufe zwischen Deregulierung und Neuordnung, München 2010. Eine Zusammenfassung ist in der NJW-Beilage 3/2010, S. 105 ff. abgedruckt. Vgl. zu den Beratungen auch die Begleitaufsätze von *Breuer*, DVBl. 2010, 1010 ff. und *Kluth*, JZ 2010, 844 ff. Siehe zur Thematik auch *Kluth/Goltz/Kujath*, Die Zukunft der freien Berufe in der Europäischen Union, 2005.

² *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 9 f.

³ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 30: sog. „Pareto-Optimum“, das freilich nur erstrebenswert, nicht aber unter allen Umständen geboten sein soll.

⁴ *Kämmerer* (Fn. 1), insb. S. H 91; vgl. zu dieser Problematik im Hinblick auf Ärzte auch *Gesellensetter*, Die Annäherung des Freien Arztberufs an das Gewerbe, 2007.

⁵ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 39 f.

⁶ Vgl. bspw. *Kleine-Cosack*, NJW 2010, 1921 ff.

⁷ Das Berufsrechtsbarometer des Soldan-Instituts belegt, dass die Mehrzahl der Rechtsanwälte für die Beibehaltung des Status Quo plädieren, vgl. *Hommerich/Kilian*, NJW 2010, 31 ff.

⁸ Die Diskrepanz der Abstimmungsergebnisse zur These über die positiven Auswirkungen des Wettbewerbs (These 6), die nur eine knappe Mehrheit fand und zu der Forderung, dass die Voraussetzungen für den Export der deutschen Rechtsberatungsdienstleistungen ins EU-Ausland geschaffen werden sollen (These 10), die eine sehr breite Mehrheit fand, ist gleichsam mit den Händen zu greifen.

⁹ Vgl. aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer *Filges*, NJW 2010, 2619 (2620).

¹⁰ Vgl. die Vorschläge unter A der Beschlüsse des 68. Deutschen Juristentages, Abteilung Berufsrecht.

¹¹ Vgl. etwa *Kort*, GRUR 1997, 701 ff.; *Hitzler*, GRUR 1981, 110 ff.

¹² NJW 2010, 1910 ff. Nach dieser Auffassung sind die Werberegulungen der Berufsordnungen verfassungskonform auszulegen, so dass keine höheren Anforderungen an die Werbung durch Berufsträger zu stellen sind, als diejenigen, die das allgemeine Wettbewerbsrecht aufstellt. Vgl. dazu auch *Döbbelt*, Werbebeschränkungen im anwaltlichen Berufsrecht (2008), S. 316; *Kleine-Cosack*, Das Werberecht der rechts- und steuerberatenden Berufe, 2. Aufl. (2004), Rn. 225.

¹³ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 95 ff.

¹⁴ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 96.

¹⁵ Vgl. den Beschlussvorschlag Nr. 11 der Beschlüsse des 68. Deutschen Juristentages, Abteilung Berufsrecht.

¹⁶ Einen interessanten Erklärungsansatz für dieses Ergebnis bieten *Hommerich/Kilian*, NJW 2010, 31 (33) an: die Differenzierung nach der Zugehörigkeitsdauer zur Anwaltschaft.

¹⁷ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 70 f.

¹⁸ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 70 f.

¹⁹ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 70 f.

²⁰ Beschlussvorschlag Nr. 14 der Beschlüsse des 68. Deutschen Juristentages, Abteilung Berufsrecht.

²¹ EuGH verb. Rs. C-171/07 und C-172/07, Urteil vom 19. Mai 2009 (Doc Morris), Rn. 54 ff.

²² Beschlussvorschlag Nr. 15 der Beschlüsse des 68. Deutschen Juristentages, Abteilung Berufsrecht.

²³ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 81 f.

²⁴ Die Beschlussvorlagen 19a und 19b schlugen vor, eine begrenzte Kapitalbeteiligung Externer an Freiberufler-Gesellschaften zuzulassen (entweder zu maximal 50 % oder zu maximal 24,9 %) und „durch zielgenaue Regelungen über die innere Verfassung der Gesellschaft sicherzustellen“, dass die „existenziellen Grundpflichten der Gesellschaft“ gewahrt werden. Sie wurden mit 115:6 Stimmen bzw. mit 122:0 Stimmen abgelehnt.

²⁵ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 80 befürwortet es, dass die reine Kapitalbeteiligung an Freiberufler-Gesellschaften ausgeschlossen bleibt und ist gegenüber der Gesellschafterstellung von Nicht-Freiberuflern skeptisch.

²⁶ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 82.

²⁷ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 116.

²⁸ Die Vergütung freiberuflicher Leistungen ist in der jüngeren Vergangenheit vor allem nach der Erfolgshonorarentscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die daran anschließende Änderung der BRAO und des RVG diskutiert worden, vgl. BVerfGE 117, 163, *Kilian*, NJW 2008, 1905 ff.; *Mayer*, AnwBl. 2008, 473 ff.; knapper Überblick bei *Breuer*, DVBl 2010, 1010 (1016 f.).

²⁹ Vgl. dazu *Scheppke*, Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts, 1998; *Pohl/Schons*, ZRP 2006, 31; *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 89 ff. Aus ökonomischer Sicht *Winter*, Erfolgshonorare für Rechtsanwälte. Formen, Kalkulation und betriebswirtschaftliche Umsetzung, 2008.

³⁰ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 91 f.

³¹ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 92.

³² Vgl. dazu etwa *Kluth*, JZ 2010, 844.

³³ Abgelehnt wurde die These *Kämmerers*, dass die Berufsorganisationen für die Aufstellung dieser Regelungen unzuständig seien und indirekt Handlungsspielräume eingeschränkt würden (77:34 Stimmen).

³⁴ *Kämmerer* (Fn. 1), S. H 104 ff.
